

23-6431.3-1-6608

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Höglendorfer Mühle an der Großen Laber sowie die Änderung des Beschlusses vom 22.07.1926 für den Austausch der Benutzungsanlage und die Einbringung einer Öffnung am Hochwasserentlastungswehr auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1570/5, 1546/3 und 1550/0, Gemarkung Pattendorf, Stadt Rottenburg

### **Allgemeine Vorprüfung**

Herr Franz Sorg beantragt mit den vorgelegten Planunterlagen vom 30.10.2020 des Ingenieurbüros Pfeffer die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe an der Wasserkraftanlage Höglendorfer Mühle an der Großen Laber sowie die Änderung des Beschlusses vom 22.07.1926 für den Austausch der Benutzungsanlage und die Einbringung einer Öffnung am Hochwasserentlastungswehr auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1570/5, 1546/3 und 1550/0, Gemarkung Pattendorf, Stadt Rottenburg.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage und für Ausbaumaßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 und 13.18.1 des Anhang 1 zum UVPG. Folglich ist im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete zu erwarten. Insbesondere wird das im Planungsbereich befindliche Biotop nicht beeinträchtigt und eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebietes ist aufgrund der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten.

Mithin ist nach Prüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 19.01.2021

Sachgebiet 23

gez.  
Herrmann